



Sportschützenverein Liebenthal e.V.

Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund e.V.

16559 Liebenwalde / OT Liebenthal • Geschäftsstelle: Alte Liebenwalder Str. 12

S a t z u n g

des Sportschützenvereins Liebenthal e.V. in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04.03.2023

Der Sportschützenverein Liebenthal e.V. ist eine politisch und konfessionell unabhängige Vereinigung. Der Verein pflegt und fördert humanistische Traditionen der deutschen Schützenbewegung und handelt im Sinne der olympischen Charta.

§ 1 Zwecke des Vereins

(1)

Der Sportschützenverein Liebenthal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Förderung des Sports durch den Zusammenschluss von schießsporttreibenden Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Pflege des Schießsports als Leibesübung, Kontaktaufnahme und Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zu anderen Schützenvereinen.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen Sportschützenverein Liebenthal, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

(2)

Der Sitz des Vereins ist 16559 Liebenwalde, Ortsteil Liebenthal. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte, von Vorstrafen freie Bürger werden, der sein 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jeder von Vorstrafen freie Jugendliche ab Vollendung seines 16. Lebensjahres mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.

Eine Anmeldung besteht aus dem Antrag, einem Lebenslauf und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate sein darf. Der Vorstand kann die Anzahl der Mitglieder begrenzen.

Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(2)

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch den Tod
2. durch Austritt, der nur in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann.

Eine außerordentliche und / oder mündliche Austrittserklärung ist durch Beschluss des Vorstandes von beiden Seiten sofort möglich.

3. durch Ausschließung aus nachfolgenden Gründen, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann;

- Verstoß gegen geltendes Recht, insbesondere dem Deutschen Waffengesetz
- Verstöße gegen die Schießstands- und Sicherheitsregeln im Umgang mit Schusswaffen und Munition
- vereinsschädigendem Verhalten
- Verstoß gegen die Vereinssatzung
- nach Säumigkeit in der Zahlung der Mitgliederbeiträge (nach zweimaliger Mahnung), zum 01. Juli eines jeden Jahres

(3)

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder elementarer Gegenstände aus dem Vereinsinventar.

(4)

Es können Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Der Beschluss über eine Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand gefasst und der jeweiligen Person angetragen. In jedem Fall muss es sich um eine Person handeln, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben oder den Verein über eine gewisse Zeit fördernd unterstützt hat. Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1)

Jedes Mitglied, mit Ausnahme von Jugendlichen, zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen Jahresbeitrag. Die Aufnahmegebühr wird nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

(2)

Jugendliche zahlen beim Vollenden des 18. Lebensjahres die aktuelle Aufnahmegebühr nach. Auszubildende, Schüler und Studenten zahlen die Hälfte des festgelegten Betrages. Aufnahmegebühren und Beiträge werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

(3)

Der Jahresbeitrag und die Höhe der Aufnahmegebühr werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitglieder entscheiden über die Annahme des Vorschlages per Beschluss.

(4)

Der Mitgliedsbeitrag gilt für das laufende Kalenderjahr und ist jedes Jahr unaufgefordert bis spätestens 31. März an den Verein zu entrichten. Ab 01. April führen säumige Beiträge zum Mahnverfahren gemäß § 3, Abs.2 und nach Ablauf der 2. Mahnfrist zum automatischen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein zum 01. Juli eines jeden Jahres.

(5)

Jedes Mitglied hat die Verpflichtung einen Beitrag für die Erhaltung der Sportanlage zu leisten. Der Leistungsumfang wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und beschlossen.

§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus dem;

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

erweitert durch...

- Schriftführer
- Schießsportwart
- Mitglied für materielle Sicherstellung

3. die Revisionskommission, bestehend aus dem;

- Vorsitzenden
- Stellvertreter

Der Vorstand und die Revisionskommission werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit im Blockwahlverfahren. Die Bestellung zum Vorstand ist vollzogen, wenn der Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten und die Wahl angenommen hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über;

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Umfang der Arbeitsleistungen
3. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

(2)

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form an die dem Vorstand zuletzt bekannten E-Mail-Adressen der Mitglieder. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche (Poststempel) vor der Versammlung in schriftlicher Form beantragen. Der 1. Vorsitzende kann als Versammlungsleiter bestimmt werden, bei Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied.

(3)

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts in schriftlicher Form (auch per E-Mail) zulässig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse zur Satzungsänderung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4)

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt und dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 1 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(5)

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1)

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, jeder für sich allein, vertreten. Durch

- den 1. Vorsitzenden
- den 2. Vorsitzenden

Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.556,46 Euro bedarf es jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3)

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung wird auf der vorhergehenden Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ausgesprochen.

§ 9 Rechtsbeistand

Der Vorstand kann einen Rechtsbeistand bestimmen, welcher den Verein in allen Rechtsfragen berät und vertritt.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, in diesem Falle der Stadt Liebenwalde zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.01.1991 in Liebenthal und in der vorstehenden Fassung am 04.03.2023 in der Mitgliederversammlung in Liebenwalde beschlossen.

Gernot Raasch – 1. Vorsitzender

Peer Heinke – 2. Vorsitzender und Protokollant
